



## **Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden (TKG-Novelle 2015)**

### **1. Allgemeines**

Es wird begrüßt, dass die Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde nun auch die Erbringung von Diensten von Drittanbietern umfasst und eine neue Regelung die Kündigung innerhalb eines Monats ermöglicht und gesetzlich festlegt. Ebenfalls wird begrüßt, dass bei Änderungen der Vertragsbedingungen diese in ihrer Gesamtheit angezeigt werden müssen. All dies trägt Praxisproblemen Rechnung.

### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu 23. § 17 Abs. 2:**

Nach dieser Bestimmung kann nun die Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit dem BMVIT mit Verordnung bestimmte Parameter hinsichtlich der Dienstqualität festlegen. In den Erläuternden Bemerkungen wird jedoch von einer ausschließlichen Betrauung der RTR-GmbH gesprochen – dies scheint widersprüchlich.

#### **Zu 25. § 24 Abs. 2:**

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung auf alle Dienste von Drittanbietern wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Die Missbrauchsanfälligkeit insbesondere von Contentdiensten ist Konsumentenschutzorganisationen seit Jahren bekannt und war auch Thema am diesjährigen „Konsumentenpolitischen Forum“ im Sozialministerium, wobei allgemeiner Konsens darüber bestand, dass in diesem Problembereich Handlungsbedarf besteht. Der Erlass näherer Bestimmungen über die Dienstleistung von Drittanbietern dient zudem auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, die über ein Smartphone mit Internetzugang verfügen, was in der heutigen Zeit die Regel darstellt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass dabei auch der Bestimmung des § 24a über die Maßnahmen gegen den Missbrauch bei Mehrwertdiensten besondere Bedeutung zukommt. Die Überschrift sollte allgemein auf „Maßnahmen gegen den Missbrauch bei Diensten von Drittanbietern“ lauten und die Bestimmung selbst inhaltlich angepasst bzw. ergänzt werden. Mehrwertdienste werden explizit in den Bestimmungen §§ 24 Abs. 3, 24a, 91a sowie § 100 Abs. 2 genannt – gegebenenfalls gehören diese im Rahmen der Novellierung

auch entsprechend angepasst bzw. ergänzt, um hinsichtlich der Begrifflichkeiten einheitlich zu sein.

**Zu 26. § 25 Abs. 2:**

Die vorgesehene Anpassung, dass Änderungen der Vertragsbedingungen nun in ihrer Gesamtheit anzuzeigen sind und nicht nur die Änderungen selbst, wird begrüßt und unterstützt.

**Zu 27. § 25 Abs. 3:**

In § 25 Abs. 3 erster Satz soll die Wortfolge „in schriftlicher Form“ durch „in geeigneter Form“ ersetzt werden. In den Erläuternden Bemerkungen wird diese Änderung mit dem Bedürfnis der Praxis begründet, nicht ausschließlich begünstigende Änderungen auch bei einzelnen Vertragstypen, bei denen der/die TeilnehmerIn anonym ist, zu ermöglichen. Bei diesen Vertragstypen könne das bisherige Formerfordernis der Schriftlichkeit nicht eingehalten werden, was faktisch das Ausscheiden nicht ausschließlich begünstigender Änderungen in diesen Fällen zur Folge habe.

Das Bedürfnis der Praxis, nicht ausschließlich begünstigende Änderungen auch bei den beschriebenen Vertragstypen zu ermöglichen, erscheint zwar grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch ist die vorgeschlagene Neuregelung nach Ansicht des BMASK überschießend. Wie in den Erläuternden Bemerkungen zutreffend ausgeführt, betrifft die Problematik lediglich einzelne Vertragstypen. Durch Aufnahme der Formulierung „in geeigneter Form“ undifferenziert für alle Vertragstypen ist zu befürchten, dass dadurch in der Praxis die Information der KonsumentInnen generell in einer, für diese weniger transparenten Art und Weise als bisher erfolgen würde. Dadurch könnte der Normzweck des § 25 Abs. 3 unterlaufen werden, die Warn- und Transparenzfunktion der Mitteilung wäre erheblich abgeschwächt. Zwar besteht die Möglichkeit der Regulierungsbehörde, im Rahmen einer Verordnung die Form nach Vertragstypen näher zu spezifizieren, die gesetzliche Regelung sollte jedoch – auch aus Überlegungen der Rechtssicherheit – bereits von vornherein klarstellen, dass grundsätzlich die Schriftform einzuhalten ist und von dieser nur ausnahmsweise abgewichen werden darf.

Aus diesen Gründen wird seitens des BMASK gefordert, das bisherige Formerfordernis der Schriftlichkeit grundsätzlich beizubehalten und vorgeschlagen lediglich für Vertragstypen, bei denen die Einhaltung dieser Form nicht möglich ist, im Gesetz vorzusehen, dass die Mitteilung auch „in geeigneter Form“ erfolgen kann. Dies erscheint angesichts des angeführten Zwecks der Neuregelung sachgerecht, ein Absenken des Verbraucherschutzniveaus soll dadurch vermieden werden.

Die durch den letzten Satz erfolgende Klarstellung, dass eine durch die Regulierungsbehörde zu besorgende Aufgabe iSd § 91 TKG vorliegt, wird begrüßt.

**Zu 29. § 25d Abs. 3:**

Die gesetzliche Festlegung, dass eine ordentliche Kündigung innerhalb von maximal einem Monat wirksam werden muss, kommt langjährigen Forderungen von Konsumentenschutzeinrichtungen nach, dient dem Wettbewerb und wird begrüßt und unterstützt.

Die Überschrift wäre noch entsprechend anzupassen in „Mindestvertragsdauer und Vertragsbeendigung“.

**2a. Maßnahmen gegen Probleme, die mit Contentdiensten aufgetreten sind:**

**Allgemeines:** Uns sind bisher keine über Handys abgerechnete Contentdienste bekannt geworden, die NutzerInnen einen nachvollziehbaren Mehrwert bringen. Zumeist handelt es sich um unseriöse Unternehmen, die rechtliche Vorgaben (z.B. nach dem FAGG) nicht einhalten. Es ist aus unserer Sicht daher nicht wirklich zu rechtfertigen, dass durch Aktivschaltung von Contentdiensten bei Vertragsabschluss die überwiegende Mehrzahl der NutzerInnen bewusst der Gefahr von unseriösen Geschäftspraktiken ausgesetzt wird.

Aus diesem Grund treten wir dafür ein, dass für Contentdienste ein Opt-in Regime eingeführt wird. Wer derartige Dienste nutzen möchte kann dies nach wie vor durch Freischaltung tun; alle übrigen NutzerInnen sind geschützt. Somit wäre das Problem einfach und effizient gelöst. Auch die Kommunikationsbetreiber hätten dadurch Vorteile: Zum einen würden sich ihre diesbezüglichen Beschwerden erheblich reduzieren; zum anderen leidet auch der Ruf der Kommunikationsbetreiber im Falle einer Vielzahl derartiger Beschwerden.

Mit diesem Zugang könnten Rechtsnormen eingespart und der Aufwand für Behörden, Betreiber und Konsumentenberatungsstellen reduziert werden.

Die folgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass diesen Überlegungen nicht Rechnung getragen werden kann.

**Zu 30. § 29 Abs. 2a:**

Durch Einführung dieser Bestimmung soll Betreibern die Möglichkeit eingeräumt werden, Anschlüsse von TeilnehmerInnen ‚für Dienste von Drittanbietern‘ zu sperren, wenn der/die betroffene TeilnehmerIn Entgelte für solche Dienste bestreitet oder die Abtretung der Forderung nach § 71 Abs. 5 verlangt. Nach den Erläuterungen sollte durch diese Norm der durch den neu geschaffenen § 71 Abs. 5 voraussichtlich verursachte Verwaltungsaufwand der Betreiber eingeschränkt sowie einem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprochen werden.

Aus Verbraucherschutzsicht erscheint die in § 29 Abs. 2a vorgesehene Neuregelung bedenklich. Es ist zu befürchten, dass sie im Ergebnis dazu führen wird, dass KonsumentInnen von der legitimen Bestreitung von ihrer Ansicht nach ungerechtfertigten

Rechnungen von Drittanbietern absehen, da dies die Sperre sämtlicher – also auch für sie nützlicher oder gar notwendiger – Drittanbieterdienste für ihren Anschluss zur Folge haben könnte. Die Praxis zeigt, dass Verbraucherbeschwerden im Zusammenhang mit Drittanbieterdiensten (v.a. Contentdiensten) in den letzten Jahren stetig zugenommen haben und mittlerweile bereits die Hauptursache für Schlichtungsanträge darstellen (vgl. *Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH, Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2014*). Die Gründe für die zahlreichen Probleme mit diesen Diensten sind vielfältig, oft spielen aber fragwürdige Geschäftspraktiken (beispielsweise dubiose Geschäftsanbahnungen oder unbemerkte Abonnementsabschlüsse) eine zentrale Rolle. Eine Regelung, die KonsumentInnen faktisch – aufgrund der Befürchtung gänzlicher Sperren – die Bekämpfung unberechtigter Rechnungen für solche Drittanbieterdienste erschwert, erscheint keinesfalls zielführend.

Aus Sicht des Konsumentenschutzes gilt es vielmehr ein gesetzlich statuiertes Recht der KundInnen anzustreben, kostenfrei die Sperre bestimmter Arten von Drittanbieterdiensten beim Betreiberunternehmen zu veranlassen. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung des § 29 Abs. 2, wonach Betreiber ihren TeilnehmerInnen auf Antrag einmal jährlich die entgeltfreie Sperre von Verbindungen zu frei kalkulierbaren Diensten oder Datendiensten bereit zu stellen haben, auf Contentdienste zu erweitern. Dabei sollte insbesondere auch die Möglichkeit der Ausgestaltung der Sperre in differenzierter Art und Weise sichergestellt werden (die Erläuternden Bemerkungen zu § 29 Abs. 2a verweisen ja auf die Machbarkeit durch die Betreiber).

Wichtig wäre weiters, dass KundInnen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestreitung eines bestimmten Drittanbieterdienstes diesen jeweiligen Dienst ebenfalls kostenlos sperren lassen können. Diesbezüglich sollte also die Beschränkung auf eine lediglich ‚einmal jährlich‘ kostenfreie Sperre nicht gelten.

### **Zu 33. § 71 Abs. 5:**

#### **Forderungsabtretung und Ausbuchung**

Diese neue Regelung soll nun dem Teilnehmer ermöglichen, die kostenfreie Forderungsabtretung an den Drittanbieter zu verlangen und sie verpflichtet gleichzeitig den Betreiber, den betreffenden Betrag unverzüglich auszubuchen und den Teilnehmer schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, an wen die Forderung abgetreten wurde.

Nach den Erläuternden Bemerkungen soll mit dieser Regelung das Kundenrecht geschaffen werden, *‚einen allfälligen Rechtsstreit auf die Ebene der unmittelbaren Vertragspartner zurückzuführen‘*. Außerdem bestehe ein wesentlicher Vorteil für den Kunden auch darin, dass der Konflikt mit seinem Betreiber im Abtretungsfall bereinigt ist.

Diese neue Regelung verfehlt nach Ansicht des BMASK in der Praxis aber wohl das Ziel, KonsumentInnen vor Missbräuchen durch unseriöse Drittanbieter zu schützen. Die Position der Betreiberunternehmen gegenüber KundInnen bei Problemen mit Drittanbieterdiensten

wird durch eine Abtretung erheblich verbessert, auf das Verbraucherschutzniveau hätte sie unserer Einschätzung nach eher schädliche Auswirkungen: Die KonsumentInnen, die sich sowohl bezüglich der Beweisposition als auch hinsichtlich der faktischen Marktmacht in einer erheblich nachteiligen Position befinden als die Provider, haben nach Abtretung die Last der Abwehr von womöglich unberechtigt in Rechnung gestellten Drittanbieterdiensten alleine zu tragen. Die Telekommunikationsbetreiber verfügen hingegen über die technischen Möglichkeiten sowie eine faktische Marktmacht, die es ihnen ermöglicht zu eruieren, ob ein Drittanbieter die gesetzlichen Vorgaben für Rechtsgeschäfte mit VerbraucherInnen eingehalten hat. Der Betreiber kann im Bedarfsfall auch die vertraglichen Beziehungen zu (unseriösen) Drittanbietern beenden. Zudem verdienen Betreiber in der Praxis am Geschäftsmodell mit Contentdiensten, sodass es nicht gerechtfertigt erscheint, sie durch eine systematische Forderungsabtretung aus der Pflicht zu nehmen, wenn hier massiv unlautere Praktiken bekannt sind.

Es ist zu befürchten, dass aufgrund der neuen Regelung die Probleme für KundInnen in Zukunft sogar zunehmen werden, da bei regelmäßiger Abtretung für die Betreiber kein Anreiz mehr besteht, derartige Geschäftspraktiken generell abzuwenden und Drittanbieter zu rechtskonformem Verhalten anzuregen. Eine Problemverlagerung zu Lasten der VerbraucherInnen sollte nicht unterstützt werden: Für KundInnen ist es jedenfalls wesentlich leichter, sich hinsichtlich der Klärung einer Forderung an den Betreiber und nicht an den Drittanbieter - der zumeist irgendwo im Ausland seinen Sitz bzw. „Briefkasten“ hat - zu wenden.

Zudem ist nicht abschätzbar, ob Drittanbieter in Zukunft versuchen würden, ihre Forderungen gegenüber KonsumentInnen über Inkassoinstitute einzutreiben. Dem BMASK ist aus sonstigen Beschwerdebereichen bekannt, dass bereits heute Forderungsbetreibungen durch Inkassoinstitute in der Praxis ein Problem darstellen, bei denen VerbraucherInnen in vielen Fällen die Klärung der geforderten Beträge mit dem eigentlichen Vertragspartner erschwert wird und sie durch teilweise aggressive Betreuungsschritte eingeschüchtert werden. Viele VerbraucherInnen zahlen in der Folge die geforderten Beträge ohne sich zu wehren.

### **Forderungsabtretung versus Einspruchsverfahren**

KonsumentInnen würden aufgrund des vorliegenden Vorschlages womöglich allzu schnell dazu verleitet werden, eine Forderungsabtretung zu verlangen, das heisst uU ein vom Betreiber ggf. dafür erhaltenes Formular auszufüllen, ohne sich deren Konsequenzen bewusst zu sein bzw. diese zu kennen (vgl. obige Ausführungen). Durch die Ausbuchung bestünde für KundInnen keine Möglichkeit mehr, ein Schlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen, da der Konfliktfall mit dem Betreiber durch die Forderungsabtretung und Ausbuchung als bereinigt gilt.

Die Pflicht zur Ausbuchung im Beschwerdefall sehen wir daher als einen zwar auf den ersten Blick guten Ansatz, jedoch erfolgt dadurch keine abschließende Problemlösung, sondern eher eine Problemverlagerung zu Lasten der VerbraucherInnen.

### **Fehler in der Textgegenüberstellung**

In der Textgegenüberstellung wird fälschlicherweise der neue Absatz 5 auch unter der geltenden Fassung angeführt.

### **3. Sonstige Forderungen aus konsumentenpolitischer Sicht**

#### **Erhöhte Kundeninformation:**

- **Rechnungstransparenz**

Erfahrungen aus der Konsumentenberatung des BMASK zeigen, dass KonsumentInnen häufig nicht über die dreimonatige Frist zur Erhebung eines Rechnungseinspruches sowie über die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens Bescheid wissen. Da Rechnungen im Vergleich zu Einzelentgeltnachweisen doch sehr viel häufiger von KonsumentInnen geprüft werden, wäre es im Sinne einer erhöhten Kundeninformation wünschenswert, dass auf der Rechnung des Telekommunikationsbetreibers ein Hinweis auf die dreimonatige Einspruchsfrist sowie die Möglichkeit einer Schlichtung erfolgt.

- **Information und Deaktivierung von Zusatzdiensten**

Viele Probleme mit kostenpflichtigen Zusatz-/Servicediensten (wie mobile Payment, SMS/MMS Infodienste, Spiele, Lieder, Bilder, Bestätigungs-SMS, u.v.a.) – auch mit Drittanbietern – würden aus unserer Sicht gar nicht erst entstehen, wenn KundInnen vor Vertragsabschluss über derartige freigeschaltete Dienste transparent (z.B. eigenes Infoblatt) informiert werden würden. Sie wüssten dann jedenfalls über die Nutzungsmöglichkeit von diesen kostenpflichtigen Zusatz-/Servicediensten Bescheid. Diese Informationsverpflichtung sollte mit der Möglichkeit zur Deaktivierung verbunden werden. Diese Maßnahme würde besonders auch jungen NutzerInnen bzw. deren Eltern bereits ab Vertragsbeginn erheblich mehr Schutz bieten.

Das BMASK schlägt daher vor, im § 25 einen neuen Absatz 9 mit folgendem Text aufzunehmen:

*„(9) Die Betreiber von Kommunikationsdiensten haben Endnutzer vor Vertragsabschluss schriftlich über ab Vertragsbeginn aktivierte kostenpflichtige Servicedienste und Zusatzdienste, die zur Nutzung von Telekommunikationsdiensten nicht erforderlich sind, sowie über die Möglichkeit der Deaktivierung dieser Dienste zu informieren.“*

Formulierungsvorschlag für die Erläuternden Bemerkungen:

*„Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass KundInnen vor Vertragsabschluss über freigeschaltete und kostenpflichtige Service- und Zusatzdienste, die zur Nutzung von Telekommunikationsdiensten nicht erforderlich sind, transparent informiert werden. Außerdem sollen KundInnen über die Möglichkeit der Deaktivierung solcher Dienste in Kenntnis gesetzt werden. Als kostenpflichtige Servicedienste gelten zum Beispiel Bestätigungs-SMS und Rufumleitungen, als kostenpflichtige Zusatzdienste mobile Payment, SMS/MMS Infodienste oder Spiele. Solche Dienste sind für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten wie Sprache/Fax/SMS/Daten nicht erforderlich.“*

**Vertragliche Bindungen:**

- **Mindestvertragsdauer**

Zur Wettbewerbsförderung, in Anbetracht der heutigen stärkeren nationalen und internationalen Mobilität und im Sinne der Nachhaltigkeit (heute üblich: neue Endgeräte bereits nach zwei Jahren, auch wenn ‚altes‘ Gerät noch einwandfrei funktioniert) erscheint die Möglichkeit der Vereinbarung einer 24-monatigen Mindestvertragsdauer als nicht mehr zeitgemäß. Daher wäre eine Kürzung der gesetzlich zulässigen Mindestvertragsdauer auf maximal 12 Monate (vergleichbar Stromverträge) geboten. Dies soll jedenfalls auch für Verlängerungen gelten.

- **Umzug**

Bestehende (lange) Vertragsbindungen im Fall eines Wohnortwechsels – der sich häufig auch aus verstärkter Notwendigkeit zur Arbeitsmobilität ergibt – stellen KonsumentInnen immer wieder vor finanzielle Probleme. Aus konsumentenpolitischer Sicht sollten Betreiber daher verpflichtet werden, den Dienst am neuen Wohnort zu den bisherigen Bedingungen zu erbringen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, sollte für KonsumentInnen ein Recht auf Kündigung bestehen.

Zahlreiche Beschwerden von KonsumentInnen bestätigen, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht. Im deutschen Telekommunikationsgesetz gibt es hierfür seit 2012 eine Bestimmung im § 46 Abs. 8, die den Verbraucher berechtigt, die vertragliche Leistung an den neuen Wohnsitz mitzunehmen, sofern dies möglich ist und ihm andernfalls ein Kündigungsrecht einräumt.

Auch eine generelle Verkürzung der Mindestvertragsdauer auf maximal ein Jahr würde die Problematik der langen Vertragsbindung und der damit verbundenen finanziellen Belastung der VerbraucherInnen bei zunehmender nationaler und internationaler Mobilität entschärfen.

### **Aufhebung der Beschränkung der Nutzung von Endgeräten:**

Nach Beendigung von Telekommunikationsverträgen sollten bestehende Beschränkungen der Nutzung von Endgeräten (z.B. Sim-Lock) von den Betreibern kostenlos aufgehoben werden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung sollte in die vorliegende Novelle aufgenommen werden.

Das BMASK schlägt daher vor, in § 25d Abs. 3 als zweiten Satz folgenden Text aufzunehmen:

*„(3) [...] Etwaige Beschränkungen der Nutzung von Endgeräten (z.B. Sim-Lock) in anderen Netzen müssen bei Vertragsbeendigung von Betreibern von Kommunikationsdiensten kostenlos aufgehoben werden.“*

In den Erläuternden Bemerkungen wäre zu ergänzen, dass die Aufhebung etwaiger Beschränkungen der Nutzung von Endgeräten bei Vertragsbeendigung von Betreibern kostenlos durchzuführen ist.

### **Vertragsänderungsrecht:**

Zwischen Betreibern und ihren KundInnen bestehen privatrechtliche Rechtsverhältnisse, ein gesetzliches Vertragsänderungsrecht ist im österreichischen Zivilrecht einzigartig. Ein nachvollziehbarer Grund, weshalb gerade für den Telekommunikationssektor eine diesbezügliche Ausnahme gelten soll, ist für das BMASK nicht wirklich ersichtlich. Ein gesetzliches Änderungsrecht ist auch unionsrechtlich nicht vorgegeben. In der Literatur, in der die Bedeutung des § 25 Abs. 3 seit jeher umstritten ist, mehrten sich in letzter Zeit die Stimmen, die eine gesetzliche Ermächtigung zu einseitigen Vertragsänderungen im Telekommunikationsbereich als nicht zeitgemäß ansehen (vgl. insb. *Lehofer, §25 Abs 3 TKG – Sonderprivatrecht zur einseitigen AGB-Änderung?, VbR 2015/46*).

In der Praxis bringen solche einseitigen, nicht ausschließlich begünstigenden Vertragsänderungen KonsumentInnen in eine unangenehme Lage: Sie haben im Zuge des Vertragsabschlusses einen für sie günstigen Tarif zu bestimmten Bedingungen gewählt, wobei sie sich in der Folge aber nicht darauf verlassen können, dass dieser Tarif bzw. die sonstigen Vereinbarungen aufrecht bleiben. Bei einer nachträglichen Änderung haben KonsumentInnen lediglich die Möglichkeit, diese entweder zu akzeptieren oder von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen. Bei letzterem sind sie gezwungen, sich nach einem neuen passenden Angebot umzuschauen, bei welchem dann neuerlich zusätzliche Kosten, wie zum Beispiel ein Aktivierungsentgelt, anfallen können.

Die gesetzliche Ermächtigung zur einseitigen Vertragsänderung ist somit nicht nur aus verbraucherrechtlicher Sicht problematisch, sondern auch aus wettbewerbsrechtlichen Überlegungen. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat in ihrer Stellungnahme diese Problematik ebenfalls angesprochen und sieht Handlungsbedarf.



**Taktung:**

Abschließend möchte das BMASK neuerlich auf die Taktungsproblematik hinweisen. Am österreichischen Markt sind derzeit bei Sprache Taktungsintervalle von 60/60 und bei Datennutzung oftmals Intervalle von 124 Kilobyte zu finden. Verglichen mit den Vorgaben auf EU-Ebene, der Roaming-VO, besteht hier ein eklatanter Unterschied. Beispielsweise gilt für aktive Telefonate ein Intervall von 30/1 und für Daten eine Abrechnungseinheit von 1 Kilobyte.

Der Gesetzgeber sollte daher dafür Sorge tragen, dass es hier zur Angleichung bei den Taktungsintervallen zwischen Österreich und auf EU-Ebene kommt.